

Oesterreich und der Schweiz, sowie der cassinensischen Congregation u. A., laut Privileg des apostolischen Stuhls die Vollmacht, Reliquie und Vanden wie auch Altäre (fixa et portabilia) für die ihnen untergebenen Kirchen zu consecriren (Tamburini, De jure Abbatum, Romae 1679, I. 250 sq.). Die Bischöfe können diese Facultät nicht auf Andere übertragen, es sei denn mit Erlaubniß des apostolischen Stuhles. In einzelnen Nothfällen, z. B. als während des vaticanischen Concils 1869 und 1870 in verschiedenen Provinzen und ganzen Ländern fast sämtliche Bischöfe abwesend waren, ist dieses Privileg auch einem oder dem andern Priester von Rom aus ertheilt worden (Mühlbauer, Decreta auth., 1876, Supplem. I. 377 sq.; vgl. Alexandr. VII., Decr. generale 27. Sept. 1659; S. R. C. 27. Aug. 1707; 22. Sept. 1733 item 1744 et 1770, ap. Gardellini, Decr. auth. III). Weiteres bei Ferraris, Prompta biblioth. s. v. Calix. — Ueber die Symbolik des Reliques als Grab Christi, in der obigen Oration der Weihe schon angedeutet, und Anderes mehr s. Gühr, Das heilige Messopfer, 4. Aufl., Freiburg 1887, 242 ff. — Vgl. zum Ganzen noch Corblet, Histoire dogmatique, liturgique et archéolog. du Sacram. de l'Eucharistie, 2 vols., Par. 1885. [Väumer O. S. B.]

Keller, Jacob, S. J., polemischer Schriftsteller, wurde 1568 in Säckingen am Fuße des Schwarzwaldes geboren. Er trat mit 21 Jahren in die Gesellschaft Jesu ein und lehrte classische Literatur zu Freiburg (Schweiz), Philosophie und Theologie zu Ingolstadt, bis er Rector des Collegs in Regensburg wurde. Dieses Amt verließ er nur zwei Jahre, weil das Vertrauen seiner Obern ihm im Jahre 1607 zu dem wichtigeren Posten eines Rectors in München berief. Ungewöhnlich lange, nämlich vom Jahre 1607 bis 1623, verblieb er in dieser Stellung, ja im J. 1628 wurde ihm ein zweites Mal dieses Amt angetragen, welches er dann bis zu seinem plötzlichen Tode verwaltete. Er starb infolge eines Schlaganfalls am 23. Februar 1631. Große Bedeutung erlangte Keller durch seine apologetischen und polemischen Schriften. Das erste Werk, welches seinen Namen trägt, erschien 1611 in lateinischer und deutscher Sprache zu Ingolstadt: „Tyrannicidium: oder Dehm vom Tyrannenmord“. Die Schrift ist von Maximilian Augustinischer Confession geschrieben und legt dar, wie die Jesuiten über den Tyrannenmord nichts Anderes lehren, als was die römischen katholischen Theologen vor ihnen gelehrt und die bedeutendsten protestantischen Theologen nicht anders lehren. Zur Abfassung eines andern Werkes gab der Prädicant Jacob Heilbrunner Auftrag. Dieser hatte im J. 1609 zu Lauringen einen großen Folioband erscheinen lassen mit dem Titel „Uncatholisch Papstthum, d. i. Gründliche Beschreibung, daß die Päbstliche Lehre mit nichten, sondern aber die Evangelische Religion gut und fromm sey“. Die Widerlegung Kellers erschien

in zwei mächtigen Folianten (von 800 und 900 Seiten) als „Catholisch Papstthum . . . darinnen eine große Anzahl mancherlei sowohl in der heiligen Schrift als in den Conciliis u. s. w. begangener Verfälschungen, grober Unwahrheiten und betrügerischer Kunststücklein klärllich entdekt und widerlegt“, München 1614. Das Werk ist, obwohl in unverhältnißmäßig kurzer Zeit ausgearbeitet, ein wahres Arsenal von guten Antworten auf die Einwürfe der Protestanten und behauptet heute noch seinen Werth. Keller wird darin leicht persönlich, an manchen Stellen sogar ziemlich grob. Diese persönliche und starke Sprache ist Keller oft zum Vorwurf gemacht worden. Sicher würde er, wenn er seinem derben schwäbischen Humor mehr Zügel angelegt und sich von der Grobheit und Unversfrorenheit seiner Gegner weniger in den Harnisch hätte bringen lassen, noch bedeutendern Erfolg besonders bei der Nachwelt erzielt haben. Da Keller so viele Textentstellungen bei Heilbrunner nachgewiesen, so hätte er gern den Prediger zur Anerkennung der Unrichtigkeiten gebracht, aber dieß wollte nicht gelingen. Deshalb reiste Keller in Begleitung zweier Mitbrüder nach Neuburg und bat den kürzlich convertirten Pfalzgrafen um eine öffentliche Zusammenkunft mit Heilbrunner. Letzterer wollte ausweichen, die Zeit sei zu kurz u. s. w.; aber man bedeutete ihm, es handle sich nicht um eine Disputation, sondern nur um eine Collation mehrerer von ihm angeführten Texte mit den gedruckten Väteraussagen u. s. w. So mußte sich Heilbrunner bequemen. Der Tag der Zusammenkunft wurde festgesetzt. Zu Schiedsrichtern wurden fünf Katholiken und fünf Protestanten bestimmt; dem P. Keller standen vier, dem Prediger sechs Theologen zur Seite; vier Notare führten das Protokoll, Fürst und Fürstin, Hofbeamte, Adelige und viel Volk waren zugegen. Heilbrunner gerieth gleich mit einer Stelle aus dem hl. Gregor in die Enge; er mußte erst zugestehen, daß er sie geändert, berief sich dann aber auf seine Ausgabe, die er am folgenden Tage mitbringen werde. Am folgenden Tage aber meldete er sich krank. Später erschien er wieder, aber nach einigen Conferenzen brach er endgiltig ab und erklärte, er werde nicht mehr erscheinen. Die Acten wurden mit Zustimmung Heilbrunners geschlossen und unterschrieben. Die Geschichte dieses Neuburger Colloquiums behandelt ausführlich Kropf (Hist. Prov. Germ. Sup. IV, 38 sqq.); eine ganze Literatur beschäftigt sich mit demselben. Da die Lüge verbreitet wurde, Keller sei besiegt worden, veröffentlichte dieser die notariellen Acten. Heilbrunner antwortet mit Schmähungen, auf welche Keller erwiderte mit „Letzte Delung Jacobi Heilbrunneri“ und endlich 1618 noch mit „Todesurtheil Jacobi Heilbrunneri“.

Auch als historisch-politischer Schriftsteller ist Keller aufgetreten, wahrscheinlich nur durch Maximilian I. bewogen. In demselben Jahre, in welchem Keller die letzte Schrift gegen Heilbrunner